

Brauchen Sie nach einem Dienstunfall ambulante oder stationäre ärztliche Behandlung? Was müssen Sie beachten?

- Alle Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BesGr A 8 müssen sich von einem Durchgangsarzt (D-Arzt), Kassenarzt oder Kassenfacharzt untersuchen lassen.
- Dazu brauchen Sie das Formblatt **„Dienstunfall einer Beamtin/eines Beamten – Kostenübernahmeerklärung für ambulante ärztliche Behandlung“** (Fbl-Nr. 965-121-000). Dieses Formblatt müssen Sie jedem behandelnden Arzt vorlegen. Sie erhalten es bei Ihrer Beschäftigungsstelle.
- Beamtinnen und Beamte ab BesGr Ag können auf Wunsch ebenfalls an diesem Verfahren teilnehmen.

Wer übernimmt die Kosten?

Ambulante ärztliche Behandlung

Wenn Sie an dem oben genannten Verfahren teilnehmen, rechnet der Vertragsarzt direkt mit der Unfallkasse Post und Telekom ab. Wenn Sie als Beamtin oder Beamter in der BesGr Ag und höher eingestuft sind und sich aber als Privatpatient/in in ambulante ärztliche Behandlung begeben möchten, können die Behandlungskosten im Rahmen der gültigen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) erstattet werden. Abweichende Vereinbarungen über höhere Gebühren sollten nicht abgeschlossen werden. Bitte zahlen Sie keine Rechnungen über Heilmaßnahmen, sondern schicken Sie sie an die Unfallkasse Post und Telekom in Tübingen. Die Adresse finden Sie auf der Rückseite.

Stationäre ärztliche Behandlung

Die Unfallkasse Post und Telekom erstattet die Kosten in Höhe eines Zwei-Bett-Zimmers bei einem stationären Aufenthalt im Krankenhaus. Teilen Sie den Beginn der stationären Behandlung bitte baldmöglichst der Unfallkasse mit.

Arzneimittel

Auf Verordnungen (Rezepte) für Arzneimittel usw. muss der Arzt den Vermerk „Dienstunfall vom ...“ angeben. Arzneimittelkosten, die Sie selbst bezahlt haben, erstattet Ihnen die Unfallkasse.



Orthopädische Hilfsmittel, Körperersatzstücke

und deren Zubehör müssen - soweit die Kosten 500 Euro übersteigen – unter Vorlage der ärztlichen Verordnung und eines Kostenvorschlags - von der Unfallkasse genehmigt werden.

Krankengymnastik, Massage

und andere physio-therapeutische Heilmaßnahmen brauchen vorher nicht genehmigt zu werden.

Zahnschäden

werden im Rahmen der gültigen Gebührenordnung für Zahnärzte erstattet. Ist ein Zahnersatz erforderlich, legen Sie der Unfallkasse bitte einen Heil- und Kostenplan zur Genehmigung vor.

Sehhilfe und Brille

die bei einem Dienstunfall oder einem Unfallereignis beschädigt oder zerstört worden sind, werden in Höhe eines gleichwertigen Ersatzes von der Unfallkasse erstattet. Bitte legen Sie hierzu die alte und neue Brillenrechnung zur Erstattung vor.

Fahrkosten

die Ihnen wegen des Dienstunfalles entstanden sind, werden Ihnen nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes ebenfalls von der Unfallkasse erstattet.



Wenn Sie an dem geschilderten Verfahren teilnehmen und diese Hinweise beachten, entstehen Ihnen keine Eigenanteile, weil der Arzt direkt mit der Unfallkasse abrechnet. Rechnungen, die Sie dann noch erhalten, schicken Sie bitte über Ihre Beschäftigungsstelle an die Unfallkasse Post und Telekom. Bitte teilen Sie der Unfallkasse mit, ob Sie die Rechnungen bezahlt haben oder ob diese von der Unfallkasse zu bezahlen sind. Vergessen Sie nicht, Ihre Kontonummer und die Bankverbindung anzugeben.

Wir wünschen Ihnen baldige Genesung und gute Besserung!

Ihre
Unfallkasse Post und Telekom



**Unfallkasse
Post und Telekom**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Matr.Nr. 965-120-000

Wir sind für Sie da

Haben Sie weitere Fragen? Wir helfen Ihnen gerne.

Unfallkasse Post und Telekom
Europaplatz 2 · 72072 Tübingen

Service-Center: **0180-5 00 16 32**
oder: (0 70 71) 9 33-0

Unter diesen Nummern erreichen Sie uns
Montag bis Freitag von 7.00 bis 16.30 Uhr

Fax: (0 70 71) 9 33-43 98

Internet: www.ukpt.de · E-Mail: info@ukpt.de